



Sparkassen
Münsterland



LEEZEN EXPO

SPARKASSEN MÜNSTERLAND
GIRO 2019

3. OKTOBER 2019

8.30 – 17.30 UHR
KREISE STEINFURT
UND WARENDORF,
STADT MÜNSTER



Veranstalter/
Organisationspartner:



Sponsoren:



INFOS: WWW.SPARKASSEN-MUENSTERLAND-GIRO.DE



LeezenEXPO im Rahmen des Sparkassen Münsterland GIRO 2019

Öffnungszeiten der LeezenEXPO am 3. Oktober 2019: 08:30-17:30 Uhr

Organisatorisches

Info- und Verkaufsmesse. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Auf- und Abbau an Sonn- und Feiertagen!

Veranstaltungsfläche: Schlossplatz, Münster

Öffnungszeiten

3. Oktober 2019, 08:30-17:30 Uhr

Aufbau: 2. Oktober 2019, 09:00-20:00 Uhr, 3. Oktober 2019 06:00-08:00 Uhr

Abbau: 3. Oktober 2019, 18:00 Uhr bis 4. Oktober 2019, 08:00 Uhr

Ausstellungsflächen

| | |
|---|------------|
| Standardflächenmiete (min. 6x6m) | 595,00 EUR |
| jeder weitere Quadratmeter | 25,00 EUR |
| Sonderfläche Cargo Bike Expo Standardfläche (10x3m) | 595,00 EUR |

Messepauschale

| | |
|---|------------|
| Pflichtbeitrag für Abfallentsorgung, Werbung und allgemeine Bewachung. | 145,00 EUR |
|---|------------|

Zelte

weißes Pagodenzelt, mit Fenstern und fertig aufgebaut:

| | |
|----------------------------|------------|
| 5x5m inkl. Boden + Teppich | 445,00 EUR |
| 5x5m inkl. Boden | 375,00 EUR |
| 5x5m ohne Boden | 295,00 EUR |

Weitere Zeltgrößen gerne auf Anfrage.

Optional

| | |
|----------------------|-----------|
| Stromanschluss 220 V | 45,00 EUR |
| Stromanschluss 380 V | 80,00 EUR |
| Wasseranschluss | 60,00 EUR |

Bewachung

Das gesamte Gelände wird nachts durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht. Am 2.10. ab 19 Uhr bis zum 3.10. um 9 Uhr. Auf Wunsch organisieren wir für Sie eine individuelle Standbewachung.

Die notwendigen Unterlagen wie Durchfahrtsgenehmigungen, Pläne und weitere Informationen folgen Mitte September 2019. **Alle Preise zzgl. MwSt.**

Anmeldeschluss ist der 25. August 2019. Eine verbindliche Zusage erfolgt nach Rechnungsbegleichung.

Wir bieten Ihnen zusätzliche Möglichkeiten für ihren erfolgreichen Messeauftritt in den verschiedenen Bereichen: Verlosungs- und Promotion Aktionen in der LeezenEXPO und in den Sozialen Medien, Bannerwerbung, Starter-Beutel (nur in Verbindung mit einem Stand in der LeezenEXPO), Inventar für Ihren EXPO Stand.

Rufen sie an! Wir beraten sie gerne.



Anmeldeformular zur „Leezen EXPO“

Firmeninformation

Firma

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail

Web

Firmennennung für Messeplan

Verantwortlicher Ansprechpartner

Name, Vorname

Position

Telefon

Mobil

E-Mail

gewünschte Leistungen

1. Ausstellungsflächen

- Standardfläche (6x6m)
- Anzahl weiterer Quadratmeter _____

2. Pagodenzelt, weiß mit Fenstern, aufgebaut

- weißes Pagodenzelt (5x5m) mit Boden + Teppich
- weißes Pagodenzelt (5x5m) mit Boden
- weißes Pagodenzelt (5x5m) ohne Boden
- eigenes Zelt

3. Zusatzleistungen

- Stromanschluss 380 V
- Stromanschluss 220 V
- Wasseranschluss

Bitte ankreuzen!

Unsere Hinweise

- Bitte beachten sie die Veranstalterbedingungen.
- Nur eine vollständig ausgefüllte Anmeldung kann berücksichtigt werden.
- Die Messepauschale wird automatisch in Rechnung gestellt

Das Anmeldeformular richten Sie bitte an das:
Veranstaltungsbüro Sparkassen Münsterland Giro
Sportamt der Stadt Münster
Friedrich- Ebert Straße 110
48153 Münster
Tel: +49 251 4925254
Fax: +49 251 4927753
veranstaltungsbuero@stadt-muenster.de

Unterschrift

Hiermit erfolgt unsere verbindliche Anmeldung zur LeezenEXPO am 03. Oktober beim Sparkassen Münsterland GIRO2019

Ort, Datum, Unterschrift

Kontakt

EXPO- & Eventorganisation:

Michael Zahlten T: +49 2501 9786452 · M: +49 178 8885924 · michael.zahlten@muensterland-giro.de

Stadt Münster: Sportamt der Stadt Münster, Friedrich-Ebert-Straße 110, 48153 Münster, veranstaltungsbuero@stadt-muenster.de

Anmeldeschluss ist der 25. August 2019

Veranstalterbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.

(2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter zugesandten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.

(3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande.

2. Hausrecht und Bewachung

(1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.

(2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Exklusivität von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

3. Haftung des Standplatzbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

4. Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

5. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

6. Standgrößenberechnung

Die Mindeststandgröße beträgt 36 qm. Die Nebenkosten für Strom, Wasser (optional) und Bewachung, Entsorgungspauschale (verpflichtend) sind Pauschalpreise, die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind.

7. Gemeinschaftsstand

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

8. Ausstellerausweise

Für die Veranstaltungen erhält der Standbetreiber eine Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Die Berechnung der Anzahl richtet sich nach den gebuchten Quadratmetern. So erhält der Standbetreiber drei Ausweise für einen Stand bis einschließlich 36 qm und maximal 10 Ausweise ab 100 qm.

9. Stornierungen

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Veranstalter zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierungen 1 bis 30 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierungen 30 bis 60 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierungen bis 60 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten Rechnungsbetrages

Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geldmachtung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder in bar im Messebüro bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

11. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters zu übertragen.

12. Sonstiges

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreiber findet keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck am nächsten kommt.